



PRÄAMBEL
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 / § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde die Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), in der Sitzung am 10.12.1998 beschlossen.
 Freren, den 10.12.1998
Bölscher
 Samtgemeindebürgermeister (Bölscher)
 Samtgemeindedirektor (Finke)

HINWEISE

- Bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten zu Tage tretende archäologische Funde sind gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Die Funde sind unverzüglich einer Denkmalbehörde (Landkreis Emsland, Bezirksregierung Weser-Ems) oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden. Die Archäologischen Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn die Denkmalbehörde nicht vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz).
- Vor einer Errichtung von Werbeanlagen - freistehend oder an Bauten - innerhalb der Baubeschränkungszone ist eine Beteiligung des Straßenbausträgers der Kreisstraße erforderlich.
- Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten. Das Merkblatt „Feuerwehrrfahrten / Löschwasserversorgung“ des Landkreises Emsland (Hauptamtliche Brandschau) ist zu beachten.
- Über die Änderungsbereiche 17/1A und 17/2A verläuft die Richtfunktrasse der Deutschen Telekom AG für den Fernmeldeverkehr.
- Der Änderungsbereich 17/2 befindet sich im Bereich der Anflugsektoren gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2a u. b LuftVG des Flugplatzes Rheine-Hopsten. Derzeit gültige Instrumentenanflugverfahren sind betroffen, sofern Bauhöhen von 88 Metern über NN überschritten werden. Das gesamte Plangebiet liegt ferner im Bereich der „Endanflug-Fixpunkte“. Daher muß jeder einzelne Windkraftanlagenstandort mit einer genauen Planhöhe (über Grund und NN) berechnet werden. Die Wehrbereichsverwaltung II, Hannover, ist in weiteren Plan- und Genehmigungsverfahren unbedingt zu beteiligen. Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen über 100 m sind gem. BMV-Nachrichten für Luftfahrer (NfL I-139/80) vom 18.04.1980 grundsätzlich kennzeichnungspflichtig. Das Merkblatt „Hinweise für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ ist zu beachten.
- Der Änderungsbereich 17/2 liegt insgesamt und der Änderungsbereich 17/2A liegt teilweise in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Wassergewinnung (RROP Landkreis Emsland 1990).
- Die Änderungsbereiche 17/2 und 17/2A liegen in Gebieten laufender Flurbereinigungsverfahren.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Flächen für die Landwirtschaft, überlagert von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen

FLÄCHEN FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

- Straßen und Wege

HAUPTVERSÖRGUNGSLEITUNGEN

- Elk-Freileitung mit Schutzstreifen
- Richtfunktrasse
- Hauptwasserleitung

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- Graben - Gewässer II Ordnung
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Überschwemmungsgebiet
- Grenze des Grundwasservorranggebietes

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

PLANUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzung von Flächen für Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze der Samtgemeinde
- Geltungsbereichsgrenze der Änderung
- 17/2A Lfd. Nummer im Erläuterungsbericht
- Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Ehemaliger Müllplatz (rekultiviert)

Kartengrundlage: Zusammenfügung der Deutschen Grundkarte M. 1 : 10.000
 Herausgegeben vom Katasteramt: Lingen
 Ausgabejahr: 1975
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Planungsbüro Dr. H. Scholz, erteilt durch das Katasteramt Lingen

URSCHRIFT
17. ÄNDERUNG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
SAMTGEMEINDE FREREN

DARSTELLUNG VON SONDERBAUFLÄCHEN FÜR DIE WINDENERGIEANLAGEN UND AUSSCHLUSS VON ANLAGEN AUSSERHALB DER DARGESTELLTEN SONDERBAUFLÄCHEN

MITGLIEDSGEMEINDEN:
 Gemeinde Aenderneve
 Gemeinde Beesten
 Stadt Freren
 Gemeinde Messingen
 Gemeinde Thuine

LANDKREIS EMSLAND
REGIERUNGSBEZIRK WESER - EMS

Freren, den 10.12.1998

Samtgemeindedirektor (Finke)

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 10.12.1998 beschlossen.

Freren, den 10.12.1998

Samtgemeindedirektor (Finke)

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az. 204.05-3m07-5) vom heutigen Tage unter Auflegen mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch Kennzeichnung gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Oldenburg, den 27.12.99

Höhere Verwaltungsbehörde
 Bez.-Reg. Weser-Ems
Im Auftrag

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bekanntgemacht.

Freren, den

Samtgemeindedirektor

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 26.02.1999 im Amtsblatt bekanntgemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am 26.02.1999 wirksam geworden.

Freren, den 26.02.1999

Samtgemeindedirektor (Finke)

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.10.1998 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.10.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes haben vom 30.10.1998 bis einschließlich 30.11.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Freren, den 10.12.1998

Samtgemeindedirektor (Finke)

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Freren, den 10.03.00

Samtgemeindedirektor (Finke)

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Freren, den

Samtgemeindedirektor

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom:

PLANUNGSBÜRO
 Dr. Scholz • Dehling • Twisselmann
 Stadt-, Raum- und Landschaftsplanung
 Bohms-Str. 6 • 49074 Osnabrück
 Tel. (0541) 2 22 57 • Fax (0541) 20 16 35

Osnabrück, den 13.08.1998 / 20.10.1998 / 01.12.1998